

ZNS-Wegweiser

Bleib informiert!



Der Weg zum Zuschuss zu Pflegehilfsmitteln

Infos zur Leistung

Im Rahmen der häuslichen Pflege übernimmt die Pflegekasse für gesetzlich Krankenversicherte, die einen Pflegegrad haben und von Privatpersonen unterstützt werden, für bestimmte Pflegehilfsmittel Zuzahlungen. Die Höhe des Pflegegrades spielt dabei keine Rolle.

Wo stelle ich den Antrag?

Der Antrag zur Kostenübernahme von zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel wird bei der zuständigen Pflegekasse gestellt. Leistungserbringer sind die Sanitätshäuser. Diese benötigen die Bescheinigung der Pflegekasse und – je nach Art des Hilfsmittels – eine ärztliche Verordnung.

Ist die Berufsgenossenschaft, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung oder ein anderer Kostenträger zuständig, wenden Sie sich bezüglich der benötigten Pflegehilfsmittel an diesen. Die Leistung kann je nach Zuständigkeit abweichen.

Was steckt konkret dahinter?

Für welche Pflegehilfsmittel die Zuzahlungen in Anspruch genommen werden können, kann dem Hilfsmittelverzeichnis entnommen werden. „Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel“ werden bis zu 40 EUR im Monat bezuschusst.

Persönliche Beratung

**Beratungsdienst der
ZNS – Hannelore Kohl Stiftung**



0228 97845-0



beratung@hannelore-kohl-stiftung.de

Weitere Informationen

Portal für psychosoziale und sozialrechtliche Informationen im Gesundheitswesen „betanet.de“:
<https://www.betanet.de/pflegehilfsmittel.html>

- Online-Ratgeber Pflege des Bundesministeriums für Gesundheit
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/leistungen-der-pflege/pflegehilfsmittel.html>
- Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes
https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/hmvAnzeigen_input.action